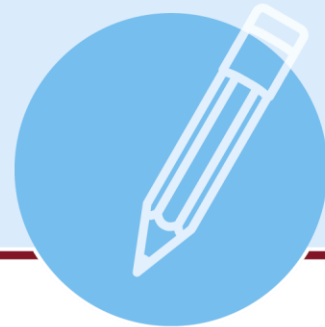




Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG



Beitrag des bff zur Verbändebeteiligung // Erfahrungen aus der
Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit, seine Expertise zu den Erfahrungen mit dem PsychPbG einzubringen. Viele der im bff organisierten Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten bereits seit ihrer Gründung Prozessbegleitungen an. Seit dem Jahr 2012 gelten im bff Standards für Psychosoziale Prozessbegleitung, in denen einige der gesetzlichen Regelungen des PsychPbG bereits verbandsintern geregelt worden waren.

Seit dem Jahr 2015 bietet der bff Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung an und hat bereits über 50 Prozessbegleiter*innen ausgebildet.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein gutes Instrument zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ein Teil der auftretenden Schwierigkeiten in der Hochschwelligkeit des Zugangs zu diesem Instrument liegt. Die doppelte Zugangsvoraussetzung aus nachgewiesener Schutzbedürftigkeit und eingeschränktem Deliktkatalog führt dazu, dass eine Reihe von Opferzeug*innen keinen Zugang zur Psychosozialen Prozessbegleitung erhält, obwohl ein Bedarf bestünde. Darüber hinaus erweist sich das Prozedere oftmals als zu aufwändig und ist mit langen Wartezeiten verbunden. Notwendige Dolmetschkosten, auch z.B. für Deutsche Gebärdensprache, werden durch die pauschalisierte Abrechnung nicht übernommen.

Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein und das Programm Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen sollen an dieser Stelle als best practice genannt werden. Beide Programme verfügen über eigene Richtlinien. Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie Fortbildungen und Austauschtreffen werden von den jeweiligen Landesregierungen finanziert und bezeugen den hohen Stellenwert innerhalb der Landespolitik.

Insbesondere enthält die Regelung in Schleswig-Holstein die Ausweitung der Zielgruppe auf häusliche Gewalt und Stalking, Angehörige, die Möglichkeit der Genehmigung bei sogenannten Härtefällen nach Beurteilung durch die Prozessbegleiterin und Darlegung beim zuständigen Ministerium, sowie Übernahme von Dolmetschkosten.

Zu den Fragen:

Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Aus Sicht des bff finden nach wie vor zu viele Strafverfahren statt, bei denen minderjährige Betroffene keine Unterstützung durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung haben. Unwissenheit, widerstreitende Interessen Angehöriger oder Überforderung mit der Antragstellung führen dazu, dass Minderjährigen keinen Zugang zu diesem stabilisierenden Element bekommen.

Für minderjährige Verletzte sollte die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung der Regelfall sein, dessen Prozedere der Beiordnung so automatisiert wie möglich erfolgen muss. Hierzu sollte das Erfordernis eines Antrages wegfallen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Beiordnung der

Standard und die Ablehnung der Beiordnung durch die Betroffenen bzw. ihre Sorgeberechtigten die Ausnahme werden.

Besondere Schutzbedürftigkeit - (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele und Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet und um weitere Fallkonstellationen ergänzt, in denen aus der Erfahrung des bff ein bislang ungedeckter Bedarf an Beiordnung von Psychosozialer Prozessbegleitung besteht.

Der bff kritisiert das Erfordernis der Schutzbedürftigkeit grundsätzlich, weil das Prozedere des Nachweises für die Betroffenen sowohl mit viel Aufwand als auch mit Stigmatisierung verbunden ist, die sich dann später im Verfahren negativ auswirken kann.

So wissen wir aus der Praxis, dass es die Betroffenen als besonders belastend empfinden, wenn sie zunächst die besonderen Folgen und ihre Betroffenheit darlegen müssen, während es zumeist im Alltag das Bestreben ist, die besondere Betroffenheit zu überwinden. Auch erleben wir, dass das Vorliegen und die Bestätigung einer Posttraumatischen Belastungsreaktion häufig wiederum Anlass für andere Verfahrensbeteiligte gibt, die Glaubhaftigkeit der Angaben in besonderem Maß in Frage zu stellen, was die Betroffenen als erneute Diskreditierung empfinden.

Speziell bei Sexualstraftaten zeigt sich anhand des Vorgehens der Gerichtspraxis, dass das Kriterium der Schutzbedürftigkeit in der alltäglichen Anwendung nicht nötig ist. Eine Auswertung von Beiordnungsdokumentationen von (Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und bff¹ hat ergeben, dass in 96% der Sexualdelikte bei Erwachsenen dem Antrag auf Beiordnung zugestimmt wurde. Dies zeigt eindrücklich, dass die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei Sexualdelikten ohnehin fast immer zu einer Beiordnung führt, den Gerichten somit unnötige Arbeit bereitet und die Betroffenen unnötig verunsichert. Für Opfer sexualisierter Gewalt sind die schwerwiegenden Folgen der Straftat ebenso wissenschaftlich belegt wie die Belastung durch ein gerichtliches Verfahren. Eine individuelle Prüfung ist daher als überflüssig anzusehen.

Auch das neben der besonderen Schutzbedürftigkeit zweite Kriterium für eine Beiordnung (Delikt katalog) hat sich in der Praxis als zu hochschwierig erwiesen. Der derzeitige Delikt katalog des Gesetzes reicht nicht aus, um allen Betroffenen, die von der Istanbul-Konvention erfasst sind, Psychosoziale Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Vor allem Betroffene von Beziehungsgewalt haben derzeit sehr oft keinen Anspruch auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung, weil die in diesem Kontext einschlägigen angezeigten Delikte im Katalog fehlen (einfache Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz). Der bff sieht in der Praxis den Bedarf, dass Betroffene von (Ex)Partnerschaftsgewalt im Regelfall

¹ Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2019). Psychosoziale Prozessbegleitung und die besondere Schutzbedürftigkeit. Monitoring zur Beiordnungspraxis.

einen Anspruch auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung haben. Gerade bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind für Betroffene die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen hoch. Die oft lang andauernde Gewaltdynamik wird durch das Verfahren entweder aufrechterhalten oder kann erneut beginnen.

Der bff spricht sich dagegen aus, den Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung an individuell darzulegende Folgen der Straftat (z.B. Nachweis ‚erheblicher Folgen‘ einer Körperverletzung) oder den Nachweis der besonderen Schutzbedürftigkeit zu knüpfen (s.o.).

Weiterhin spricht sich der bff dafür aus, die Absätze 1 und 2 des §238 StGB (Stalking) unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung in den Deliktatalog aufzunehmen. Gerade bei Nachstellung kann ein Strafverfahren dem Stalker insofern in die Hände spielen, als er durch das Verfahren erneut Kontakt zum Opfer erlangen und erreichen kann, dass die Betroffene sich mit ihm auseinandersetzen muss, was genau der Tatintention entspricht und deshalb für Betroffene besonders belastend ist.

Für Betroffene, die einer Gruppe mit hohen Zugangsbarrieren zum Recht angehören sowie für Straftaten in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen sollte unabhängig vom Delikt die Möglichkeit der Beiordnung bestehen. So sollten nach Ansicht des bff beispielsweise für Betroffene mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, Betroffene mit Fluchterfahrung, in Fällen von Sprachbarrieren sowie für Betroffene von Hasskriminalität unabhängig vom verübten Delikt ein Anspruch auf Beiordnung von Psychosozialer Prozessbegleitung bestehen. Eine Regelungsmöglichkeit hierfür wäre die Orientierung an der Härtefall-Regelung im Land Schleswig-Holstein.

Vergütung - klarere Regelung zur Entstehung der "dritten Stufe" der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit

Aus Sicht des bff bedarf es dringend einer Klarstellung zu Entstehung und Umfang der sog. ‚dritten Stufe‘. Die unterschiedliche Handhabung sorgt in unterschiedlichen Gerichtsbezirken und Bundesländern für unterschiedliche Rechtspraktiken und Standards, die dringend vermieden werden müssen. Die dritte Stufe bis auf eine etwaige nächste Instanz auszuweiten, wird dem Arbeits- und Zeitaufwand der Nachbereitung der Erstinstanz und dem der Tätigkeit innerhalb der Folgeinstanz in keiner Weise gerecht.

Der bff unterstützt den Vorstoß der nachträglichen Beiordnung bei nachgewiesener Tätigkeit bereits im Vorverfahren. Die Notwendigkeit dieser Regelung entsteht jedoch häufig durch den Umstand, dass in einigen Bundesländern oder Regionen Gerichte und Staatsanwaltschaften die Bearbeitung von Beiordnungsanträgen regelmäßig nicht zeitnah vornehmen. Ein Beiordnungsantrag aus dem Vorverfahren wird nicht selten erst kurz vor der Hauptverhandlung entschieden. Das führt nicht nur zu Verdienstausfällen der Prozessbegleiter*innen, sondern auch zu Unsicherheiten und zusätzlichen Belastungen für die Opferzeug*innen. Abhilfe kann hier eine verpflichtende Bearbeitungsfrist von 10 Tagen nach Eingang des Antrages schaffen. Auch wichtig wäre noch eine Regelung, in welchem Zeitraum die Rechnung beglichen wird.

Terminbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen entsprechend §406h Abs. 2 S. 2 StPO

Der bff unterstützt diese Anregung. Eine unabhängige Benachrichtigung bescheinigt die Bedeutung der Psychosozialen Prozessbegleitung für das Verfahren und das Gericht.

Die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen sollten über die Verhandlungstage, Verschiebungen und auch über die Einstellung der Verfahrens informiert werden, da Betroffene aufgrund eigener Belastung dies meist nicht weiterreichen, auch weil sie in der Annahme sind, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen ihrer Funktion automatisch über diese verfahrensbezogenen Hinweise informiert ist.

Weiterhin wäre es wichtig, geltende Vertretungs-Regelungen zwischen anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter*innen zur Verbesserung der Versorgung der Opfer zu formulieren. Organisations- und Koordinierungsaufwand bis zur Anerkennung einer Vertretung müssen zurzeit einzelfallbezogen bearbeitet werden und hängen vom Ermessen der Bewilligungsbehörde ab. Ohne gültige Vertretungsregelung droht die Situation, dass den Opfern bei Vernehmungs- oder Aussage-Terminen keine Unterstützung zur Verfügung steht, da die Terminierung nicht von der Anwesenheit der Psychosozialen Prozessbegleitung abhängig ist.

Weitere Anregungen

Angehörige haben bislang nur im Fall von Tötungsdelikten einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass insbesondere unterstützende Angehörige von minderjährigen Gewaltopfern zahlreichen zusätzlichen Belastungen durch die Befragung als Zeug*innen ausgesetzt sind. Nicht selten wird dann versucht, die Psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers auch für die eigene Unterstützung als Angehörige zu nutzen. Dieses Ansinnen ist einerseits sehr verständlich, stellt doch z.B. die Opferwerdung des eigenen Kindes eine starke emotionale Belastung dar, die häufig zu einer Überforderung als Unterstützungsperson führt. Manchmal liegen die Interessen der Betroffenen aber auch deutlich anders als die der Angehörigen, gleichwohl haben unterstützende Angehörige auch eine wichtige Funktion als Bezugsperson für die Betroffenen. Für die Psychosoziale Prozessbegleitung kann dies zu dem Dilemma führen, sich einerseits der Unterstützung der Betroffenen verpflichtet zu fühlen, sich andererseits auch um die Belange und Ängste der Bezugspersonen kümmern zu müssen. Dabei besteht die Gefahr, nicht Beiden gerecht werden zu können. Könnten Angehörige eine eigenständige Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, würden diese sowohl in ihrer eigenen Rolle als Zeug*innen als auch als Bezugsperson für minderjährige Opfer entlastet und gestärkt.

Der bff möchte an dieser Stelle noch auf ein Problem hinweisen, das in Fällen auftritt, in denen der Wohnort einer Betroffenen nicht der Tatort der Straftat ist. Aufgrund des Tatortprinzips für das Verfahren kann eine beigeordnete Prozessbegleitung nur eingeschränkt tätig werden, da Fahrtkosten zum Wohnort der Betroffenen nicht finanziert werden. Der bff schlägt deshalb vor, in solchen Fällen die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung am Wohnort zu ermöglichen

und eine Erstattung von Fahrtkosten zu gewährleisten oder ggf. eine zweite Prozessbegleitung am Gerichtsort beizuordnen.

Auch regt der bff an, die Behördenabläufe in Bezug auf Psychosoziale Prozessbegleitung flächendeckend derart zu standardisieren, dass Betroffene mit Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung von allen relevanten Behörden proaktiv(er) auf diese Möglichkeit hingewiesen und über die Antragstellung informiert werden. Sinnvoll wäre, wenn in allen Bundesländern Antragsformulare zur Verfügung stehen würden.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de